

Satzung des „Drehmoment Neustrelitz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Drehmoment Neustrelitz e. V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Neustrelitz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waren eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Ziele

sind insbesondere

- (1) die Schaffung und der Erhalt eines Treffpunktes für Schallplattenfreunde in Neustrelitz,
- (2) das Sammeln von Schallplatten, CDs sowie weiteren Medien, ihr Erhalt und die kostenpflichtige Weitergabe an Interessenten,
- (3) bei Kindern und Jugendlichen das Interesse an Musik zu wecken und sie an diese heran zu führen,
- (4) musikalischer Kunst ein Forum zu schaffen
- (5) das kulturelle Angebot in Neustrelitz durch eigene Veranstaltungen zu ergänzen und zu bereichern,
- (6) den „Schallplattenladen“ zu einem Ort der Begegnung und des Austauschs für kulturinteressierte Bürger zu machen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt auf schriftliche Mitteilung an den Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
- (5) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung kann durch den Vorstand ein sofortiger Ausschluss erfolgen. Ein Anspruch auf die Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
- (6) Mitglieder erhalten beim Kauf von Schallplatten und anderer Tonträger einen Nachlass von 10 %.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Die Fälligkeit beginnt mit der Mitgliedschaft bzw. jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Eine über den Pflichtbeitrag hinausgehende Beitragszahlung ist möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt.
- (2) Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus gewichtigem Grund oder bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Ladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage.
- (5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- (6) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung ist möglich, wobei ein anwesendes Mitglied maximal drei weitere Mitglieder vertreten darf.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
- (8) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (10) Mitgliederversammlung wählt einen Revisor/eine Revisorin für die Dauer von vier Jahren.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- (4) Er besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 1. Stellvertreter/in
 - dem/der Schatzmeister/in als 2. Stellvertreter/in
 - zwei Beisitzern
- (5) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind Anschaffungen über 500,00 Euro durch den Gesamtvorstand zu beschließen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Seine Aufgaben bestehen insbesondere in der
- Führung des „Schallplattenladens“ und Organisation der Absicherung der Öffnungszeiten
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und der Rechenschaftslegung über seine Verwendung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und eines Veranstaltungsprogramms für das jeweilige Kalenderjahr
 - Berufung von Arbeitskreisen.
- (8) Die Aufnahme von Krediten sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen (Anschaffungen, Verträge) über 2.500,00 Euro bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsvermögen

- (1) Basis des Vereinsvermögens bildet
- der jeweilige Bestand an Schallplatten, CDs und vergleichbaren Medien;
 - die Ton- und Wiedergabetechnik;
 - das vorhandene Mobiliar.
- (2) Es verändert sich mit dem Zu- und Abgang des Bestandes.
- (3) Das bare Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen und den Einnahmen aus dem Verkauf von Schallplatten CDs o.ä.
- (4) Verkaufserlöse, Spenden und Mitgliedsbeiträge dienen
- der Anmietung der für den Schallplattenladen genutzten Räumlichkeiten;
 - der Deckung der Betriebskosten;
 - der Durchführung von Kultur- und Bildungsveranstaltungen entsprechend der Aufgaben und Ziele des Vereins;
 - Instandhaltungs- und Verschönerungsmaßnahmen, soweit diese lt. Mietvertrag dem Mieter obliegen;
 - der Beschaffung von Mobiliar und Technik.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist nicht wirtschaftlich tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Verkaufserlöse und Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich
 - der Anmietung der für den Schallplattenladen genutzten Räumlichkeiten
 - der Deckung der Betriebskosten
 - der Durchführung von Kultur- und Bildungsveranstaltungen entsprechend der Aufgaben und Ziele des Vereins.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins durch Übergang des Schallplattenladens an einen privaten Betreiber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Auflösung des Vereins durch Schließung des Schallplattenladens entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Bestand an Schallplatten, Digitalmedien und Technik wird zur Deckung ggf. anfallender Räumungs- und Instandsetzungskosten veräußert bzw. anderweitig entsorgt.
- (4) Das ggf. übrige Barvermögen kommt den Vereinsmitgliedern zugute.

Neustrelitz, 08.12.2025

Unterschrift sieben Gründungsmitglieder